



Rat der
Europäischen Union

051249/EU XXV. GP
Eingelangt am 17/12/14

Brüssel, den 16. Dezember 2014
(OR. en)

16583/14

AELE 62
EEE 79
N 35
ISL 38
FL 8
CH 46
AND 6
MC 6
SM 6
MI 984
FISC 227

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 16325/1/14 REV 1 AELE 61 EEE 78 N 34 ISL 37 FL 7 CH 45 AND 5 MC 5
SM 5 MI 976 FISC 224

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zu einem homogenen erweiterten
Binnenmarkt und den Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden
westeuropäischen Ländern

Die Delegationen erhalten anbei die vom Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 16. Dezember
2014 angenommenen Schlussfolgerungen zu einem homogenen erweiterten Binnenmarkt und den
Beziehungen der EU zu nicht der EU angehörenden westeuropäischen Ländern.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU EINEM HOMOGENEN ERWEITERTEN
BINNENMAKRT UND DEN BEZIEHUNGEN DER EU ZU NICHT DER EU
ANGEHÖRENDEN WESTEUROPÄISCHEN LÄNDERN**

1. Der Rat hat im Einklang mit seinen Schlussfolgerungen vom 20. Dezember 2012 den Stand der Beziehungen der EU zur Republik Island, zum Fürstentum Liechtenstein, zum Königreich Norwegen und zur Schweizerischen Eidgenossenschaft einer Gesamtbewertung unterzogen. Angesichts der Entwicklung der Beziehungen zum Fürstentum Andorra, zum Fürstentum Monaco und zur Republik San Marino wurden diese Länder ebenfalls einbezogen. Der Rat wird den Stand dieser Beziehungen in zwei Jahren gegebenenfalls erneut bewerten.

DIE WESTEUROPÄISCHEN NACHBARLÄNDER DER EUROPÄISCHEN UNION

2. Die Beziehungen zu diesen sieben besonderen Partnern sind sehr wichtig für die EU, die mit ihnen nicht nur die geografische Lage und die Geschichte, sondern auch Interessen, Werte, Binnen- und Außengrenzen, eine gemeinsame europäische Identität und robuste Marktwirtschaften, die fest in den erweiterten Binnenmarkt der EU integriert sind, teilt. Der Rat betont, dass der erweiterte Binnenmarkt und die Partnerschaft zwischen der EU und den westeuropäischen Ländern, die nicht der Union angehören, die beste Garantie für langfristigen gemeinsamen Wohlstand und ein entscheidender Faktor für den Erhalt von Frieden und Stabilität in Europa sind.
3. Die Beziehungen der EU zu den westeuropäischen Ländern, die nicht der Union angehören, sind ausgezeichnet. Sie haben sich über die Jahre hinweg über die Dimension der Integration von Volkswirtschaften und Märkten hinaus weiterentwickelt und erstrecken sich nunmehr auf die meisten Politikbereiche der EU. Dennoch bleibt die wirtschaftliche Integration das Kernelement und wirkt sich unmittelbar auf den gesamten europäischen Markt wie auch auf seine Bürger, Arbeitnehmer und Unternehmen aus. Die EU hat im Herbst 2012 analog zu ihren westeuropäischen Nachbarn eine umfassende Überprüfung der verschiedenen Modalitäten dieser Integration vorgenommen. Die Kommission hat das Arbeitsdokument ihrer Dienststellen "A review of the functioning of the European Economic Area" (Eine Überprüfung der Funktionsweise des Europäischen Wirtschaftsraums) und die Mitteilung "Die Beziehungen der EU zu dem Fürstentum Andorra, dem Fürstentum Monaco und der Republik San Marino" veröffentlicht. Der Rat hat ferner die Beziehungen der EU zur Schweiz einer Überprüfung unterzogen.

4. Der Rat betont, dass die EU einen kohärenten Ansatz gegenüber den nicht der EU angehörenden Partnern, die am erweiterten Binnenmarkt teilnehmen, verfolgen und sie für die Zwecke dieser Teilnahme den EU-Mitgliedstaaten gleichstellen sollte. Er stellt fest, dass es in der Verantwortung aller am erweiterten Binnenmarkt teilnehmenden Staaten liegt, dessen Integrität und Homogenität zu gewährleisten, und dafür zu sorgen, dass ihre Bürger und Unternehmen innerhalb dieses Marktes ihre Rechte uneingeschränkt und gleichberechtigt wahrnehmen können. Er stellt ferner fest, dass die Union mit der Schaffung eines Binnenmarktes den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sowie die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten fördert. Er begrüßt die Überprüfung des reibungslosen Funktionierens des erweiterten Binnenmarktes durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente aller Staaten, die daran teilnehmen.
5. Der Rat hat die Zusammenarbeit der EU mit den nicht der Union angehörenden west-europäischen Ländern in einigen Bereichen des auswärtigen Handelns der EU überprüft, darunter die Bereiche Entwicklungshilfe, Zusammenarbeit in multilateralen Foren sowie Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich Menschenrechte und restriktive Maßnahmen. Er stellt fest, dass die Zusammenarbeit zwischen diesen Ländern und der EU in diesen Bereichen ausgezeichnet ist und dass deren Handeln in den meisten Fällen mit dem der EU übereinstimmt oder dieses ergänzt. Der Rat begrüßt diese natürliche Allianz und ist bereit, sie weiter zu fördern.

FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

6. Der Rat würdigt den Umstand, dass Liechtenstein den für den EWR relevanten EU-Besitzstand weiterhin in einem sehr hohen Maße umgesetzt hat und sich bemüht, Lösungen für noch offene Fragen im Zusammenhang mit der Aufnahme des einschlägigen EU-Besitzstands in das EWR-Abkommen zu finden. Der Rat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass Liechtenstein seine umfassenden Erfahrungen als Kleinstaat mit der Umsetzung des EU-Besitzstands mit anderen westeuropäischen Kleinstaaten, die ihre Teilnahme am EU-Binnenmarkt ausweiten wollen, austauscht.
7. Der Rat nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass Liechtenstein nicht nur ein Finanzzentrum, sondern auch ein Industriezentrum mit dynamischen Sektoren, wie parapharmazeutischen Produkten, Ingenieurwesen und Spitzentechnologie, ist.

8. Der Rat verweist auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20./21. März 2014, in denen dieser Liechtenstein dazu aufgerufen hat, sich uneingeschränkt zu verpflichten, den von der OECD entwickelten und von der G20 gebilligten neuen, einheitlichen weltweiten Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten umzusetzen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Zusage Liechtensteins, den weltweiten Standard der OECD für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zügig anzunehmen.
9. Der Rat nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die laufenden Verhandlungen über die Überarbeitung des Abkommens über die Besteuerung von Zinserträgen unter Zugrundelegung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten geführt werden und die Weiterentwicklung des einschlägigen EU-Besitzstands und die jüngsten internationalen Entwicklungen widerspiegeln. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20./21. März 2014, in denen dieser die Kommission aufgefordert hat, die Verhandlungen fortzusetzen, damit sie bis Jahresende abgeschlossen werden können, betont der Rat, wie wichtig es ist, dass diese Verhandlungen zur Überarbeitung des Abkommens zügig zum Abschluss kommen, damit die Übereinstimmung mit dem aktualisierten EU-Besitzstand und den internationalen Entwicklungen, insbesondere dem neuen, von der OECD entwickelten einheitlichen weltweiten Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten gewährleistet ist.
10. Im Zusammenhang mit dem Dialog über steuerliche Maßnahmen, die schädlichen Steuerwettbewerb darstellen, appelliert der Rat eindringlich an Liechtenstein, den Dialog mit der EU mit dem Ziel zu intensivieren, die Grundsätze und die Gesamtheit der Kriterien des Verhaltenskodex der EU für die Unternehmensbesteuerung anzuwenden.
11. Der Rat begrüßt die anhaltend gute Zusammenarbeit mit Liechtenstein in anderen Bereichen, insbesondere im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. In diesem Zusammenhang würdigt der Rat das aktive Engagement Liechtensteins für Menschenrechtsfragen im Rahmen der VN.

REPUBLIK ISLAND

12. Die Beziehungen der EU zu Island standen in den letzten Jahren im Zeichen der Verhandlungen über den EU-Beitritt Islands, die von der isländischen Regierung im Mai 2013 ausgesetzt wurden, und die sich daraus ergebenden Diskussionen in Island über dessen künftige Europapolitik.

13. Der Rat respektiert zwar uneingeschränkt die Entscheidung der isländischen Regierung, die Verhandlungen auszusetzen, unterstreicht aber erneut, dass er davon überzeugt ist, dass der Beitritt Islands von beiderseitigem Nutzen ist; er ist bereit, den Verhandlungsprozess im Einklang mit den Vorgaben des Verhandlungsrahmens fortzusetzen, falls sich Island zur Wiederaufnahme der Verhandlungen entschließen sollte. Der Rat hat zur Kenntnis genommen, dass die isländische Regierung die Europapolitik Islands auf der Grundlage einer verstärkten Zusammenarbeit im Rahmen des EWR-Abkommens weiterentwickeln will, und er wird mit Interesse verfolgen, wie dieser politische Ansatz konkret ausgestaltet wird.
14. Was die Zusammenarbeit im Rahmen des EWR-Abkommens anbelangt, so fordert der Rat Island im Hinblick auf die Wahrung der Homogenität des Besitzstands im Bereich des Binnenmarktes im EWR nachdrücklich auf, seine politischen und administrativen Bemühungen rasch und substanzial zu verstärken, um seinen Verpflichtungen im Rahmen des Abkommens betreffend die zügige Aufnahme und Umsetzung von für den EWR relevanten EU-Rechtsvorschriften nachzukommen. Der Rat ermutigt die isländische Regierung, die angekündigte Politik der effizienten Umsetzung des EWR-Abkommens aktiver zu verfolgen.
15. Der Rat begrüßt die anhaltende wirtschaftliche Erholung Islands, wenngleich er an die isländischen Behörden appelliert, weiterhin die noch offenen wirtschaftlichen Fragen anzugehen, insbesondere Kapitalverkehrskontrollen, und im Hinblick darauf weitere Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Strategie zur schrittweisen Aufhebung der Kontrollen im Einklang mit den geplanten Bedingungen für makroökonomische und finanzielle Stabilität zu machen. Er hebt hervor, dass auf der Grundlage des Artikels 43 des EWR-Abkommens befristete Beschränkungen eingeführt werden können.
16. Der Rat ermutigt Island zu weiteren Fortschritten bei der Festlegung seiner Regelung für den Schutz geografischer Angaben und appelliert an beide Seiten, die Verhandlungen über die Liberalisierung des Handels mit verarbeiteten und nicht verarbeiteten Agrarerzeugnissen sowie über den Schutz geografischer Angaben wieder aufzunehmen. Der Rat fordert Island auf, die geplanten Rechtsvorschriften über den Schutz geografischer Angaben baldmöglichst zu verabschieden, so dass die Verhandlungen in den vorgenannten Bereichen zeitgleich abgeschlossen werden können.

17. Was die Zusammenarbeit im Bereich Fischerei anbelangt, so weist der Rat darauf hin, dass einige Küstenstaaten (die EU, Norwegen und die Färöer) im März 2014 eine Vereinbarung mit fünfjähriger Laufzeit über die Bewirtschaftung der Makrelen-Bestände geschlossen haben, und erklärt, dass für den vierten Küstenstaat – Island – die Möglichkeit besteht, sich zu einem späteren Zeitpunkt anzuschließen.
18. Der Rat äußert sich besorgt darüber, dass die isländische Regierung weiterhin den Fang von Finn- und Zwergwalen genehmigt, und er fordert Island auf, das im Rahmen der Internationalen Walfang-Kommission vereinbarte weltweite Moratorium für den kommerziellen Walfang einzuhalten und seine Vorbehalte nach dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten (CITES) für diese und andere Meeresarten zurückzuziehen.
19. Der Rat begrüßt die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit Island, die in den letzten beiden Jahren weiter ausgebaut wurde, vor allem in den Bereichen Justiz und Inneres, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) sowie Umwelt und Klimawandel (insbesondere im Kontext des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und hinsichtlich der gemeinsamen Erfüllung der Ziele des Kyoto-Protokolls) . Er ist bereit, die Zusammenarbeit mit Island in diesen und anderen Bereichen von gemeinsamem Interesse zu intensivieren.
20. Was die Arktispolitik betrifft, so bekräftigt der Rat sein Interesse an einem weiteren Ausbau der Zusammenarbeit und begrüßt den Umstand, dass Island den Antrag der EU auf Zuerkennung des Beobachterstatus im Arktischen Rat nachdrücklich unterstützt.

KÖNIGREICH NORWEGEN

21. Die Beziehungen zum Königreich Norwegen sind weiterhin eng und stabil und haben sich in den letzten beiden Jahren noch vertieft. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat den neuen Politikansatz, den die norwegische Regierung seit der Überprüfung des EWR-Abkommens und der Ernennung eines Ministers für EWR- und EU-Angelegenheiten im Amt des norwegischen Premierministers sowie der Veröffentlichung der neuen Strategie der Regierung für die Zusammenarbeit mit der EU ("Norway in Europe 2014-2017") am 11. Juni 2014 gegenüber Europa verfolgt. Der Rat sieht der Umsetzung dieses neuen Politikansatzes erwartungsvoll entgegen.

22. Der Rat würdigt die sehr enge Zusammenarbeit mit Norwegen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Der Rat hofft, dass diese enge Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Werte, wozu auch die große Bedeutung gehört, die der Demokratie, der Rechtstaatlichkeit und den Menschenrechten beigemessen wird, eine Fortsetzung findet.
23. In Bezug auf die Zusammenarbeit im Energiesektor stellt der Rat mit Befriedigung fest, dass Norwegen ein wichtiger Lieferant von Erdgas und Erdöl und hier nach wie vor ein verlässlicher Partner der EU ist. Der Rat erkennt voll und ganz an, dass dieser Zusammenarbeit große Bedeutung für die Energieversorgungssicherheit der EU zukommt und dass Norwegen einen signifikanten Beitrag zur Vollendung des Energiebinnenmarkts leistet. Der Rat nimmt jedoch auch zur Kenntnis, dass das Dritte Energiepaket in Norwegen noch nicht umgesetzt worden ist, und fordert verstärkte Anstrengungen, damit eine rasche Aufnahme in das EWR-Abkommen erfolgen kann. Der Rat stellt fest, dass die enge Zusammenarbeit mit Norwegen in Fragen des Klimaschutzes, insbesondere im Kontext des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), von großer Bedeutung ist, und sieht einer Fortsetzung dieser Zusammenarbeit erwartungsvoll entgegen.
24. Was die Arktispolitik betrifft, so bekräftigt der Rat sein Interesse an einem weiteren Ausbau der Zusammenarbeit und begrüßt den Umstand, dass Norwegen den Antrag der EU auf Zuerkennung des Beobachterstatus im Arktischen Rat weiterhin nachdrücklich unterstützt.
25. Der Rat misst einer weiteren Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Norwegen besondere Bedeutung bei. Daher begrüßt der Rat die kurz bevorstehende Aufnahme von Verhandlungen mit Norwegen über die Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß Artikel 19 des EWR-Abkommens, und hofft auf substanzelle Fortschritte bei diesen Verhandlungen. Darüber hinaus erinnert der Rat an die von der norwegischen Regierung 2013 verkündeten Pläne, die die EU zu der Annahme verleitet haben, dass bestimmte schädliche zolltarifliche Maßnahmen zurückgenommen werden, und appelliert an Norwegen, diese Maßnahmen rückgängig zu machen. Der Rat ersucht Norwegen, Verhandlungen mit der EU über die Liberalisierung des Handels mit verarbeiteten Agrarerzeugnissen aufzunehmen. Schließlich betont der Rat die Bedeutung gut funktionierender Handelsverfahren und unterstreicht die Notwendigkeit, die enge Zusammenarbeit mit Norwegen in diesem Bereich fortzusetzen.

26. Der Rat begrüßt seine nachdrückliche Unterstützung für die Aufrechterhaltung des im Rahmen der Internationalen Walfang-Kommission vereinbarten weltweiten Moratoriums für den kommerziellen Walfang und für die Aufnahme von Walen und anderen Meeresarten in das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten (CITES). Er ruft Norwegen dazu auf, seinen Standpunkt in diesen Fragen zu überdenken.
27. Was die Zusammenarbeit im Rahmen des EWR-Abkommens anbelangt, so fordert der Rat Norwegen im Hinblick auf die Wahrung der Homogenität des Besitzstands im Bereich des Binnenmarktes im gesamten EWR nachdrücklich dazu auf, seine Bemühungen rasch und substanzIELL zu verstärken, um seinen Verpflichtungen im Rahmen des Abkommens betreffend die zügige Aufnahme und Umsetzung von für den EWR relevanten EU-Rechtsvorschriften nachzukommen.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

28. Der Rat erkennt die entscheidende Rolle an, die das EWR-Abkommen in den vergangenen zwanzig Jahren für die Förderung der Wirtschaftsbeziehungen und der Integration des Binnenmarktes zwischen der EU und den EWR-EFTA-Staaten gespielt hat. Er stellt fest, dass die Zusammenarbeit im Rahmen des EWR-Abkommens mit den drei EWR-EFTA-Ländern Norwegen, Island und Liechtenstein reibungslos funktioniert.
29. Der Rat begrüßt die Unterzeichnung eines Übereinkommens mit den EWR-EFTA-Staaten im April 2014 über die Ausdehnung des EWR-Abkommens auf Kroatien und der drei dazugehörigen Vereinbarungen. Außerdem begrüßt der Rat die Teilnahme der EWR-EFTA-Staaten an zahlreichen EU-Programmen im Zeitraum 2014-2020, die eine breite Palette von Themen abdecken, einschließlich Forschung, Bildung, Katastrophenschutz, Satelliten-navigation, Umweltschutz und Zusammenarbeit im Gesundheitswesen.

30. Der Rat würdigt die Solidarität, die Norwegen, Island und Liechtenstein durch den EWR- und den norwegischen Finanzierungsmechanismus (2009-2014) gezeigt haben, mit denen die sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten im EWR abgebaut werden sollen, und äußert seine Genugtuung über den Erfolg der über diese Mechanismen finanzierten Projekte und Initiativen. Er weiß es zu schätzen, dass ein gemeinsames Verständnis aller Parteien gegenüber der Notwendigkeit besteht, diese Ungleichheiten auch in Zukunft weiter zu verringern. Angesichts des Ausmaßes der noch vorhandenen Ungleichheiten - darunter die aus der ungewöhnlich hohen Jugendarbeitslosigkeit resultierenden Ungleichheiten - fordert der Rat mit Blick auf das Auslaufen der vorgenannten Finanzierungsmechanismen am 30. April 2014 erneut solidarische Bemühungen, um die laufenden Verhandlungen über die Verlängerung dieser Mechanismen rasch abzuschließen. Der Rat nimmt außerdem die parallel zu den Verhandlungen über den Finanzierungsmechanismus laufenden Verhandlungen über bilaterale Fragen zwischen den einzelnen EWR-EFTA-Staaten und der EU zur Kenntnis und ruft hier zu einem raschen Abschluss auf.
31. Der Rat äußert seine Zufriedenheit angesichts der Vereinbarung zwischen der EU und der EWR-EFTA-Seite - auf die die EWR-EFTA-Finanz- und Wirtschaftsminister auf ihrem informellen Treffen am 14. Oktober 2014 hingewiesen haben - über die Grundsätze für die Aufnahme der EU-Verordnungen über die Schaffung der Europäischen Aufsichtsbehörden auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen in das EWR-Abkommen. Der Rat hofft, dass die technischen Vorarbeiten für die Aufnahme dieser Verordnungen möglichst bald abgeschlossen werden.
32. Der Rat nimmt nichtsdestoweniger mit Besorgnis zur Kenntnis, dass im gesamten Prozess der Aufnahme von EU-Rechtsvorschriften in das EWR-Abkommen sowie bei der Umsetzung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften in den EWR-EFTA-Staaten immer wieder Rückstände und Verzögerungen auftreten. In diesem Zusammenhang betont der Rat nachdrücklich, dass neue Anstrengungen erforderlich sind, um Homogenität und Rechtssicherheit im Europäischen Wirtschaftsraum zu gewährleisten.

33. Der Rat begrüßt zwar die Anstrengungen der EWR-EFTA-Staaten in den vergangenen Jahren, die EU-Rechtsvorschriften beschleunigt aufzunehmen, bedauert jedoch gleichzeitig, dass diese Anstrengungen nicht ausreichend waren, um die bestehenden Probleme wirksam und umfassend anzugehen. Insbesondere stellt er fest, dass der Umstand, dass die EWR-EFTA-Staaten die Relevanz der EU-Rechtsvorschriften für den EWR in Zweifel ziehen, die durch das Abkommen gebotene Möglichkeit, Anpassungen und Ausnahmen zu beantragen, in hohem Maße nutzen, und bei der Erfüllung verfassungsrechtlicher Anforderungen sowie bei der Umsetzung und Durchsetzung von bereits angenommenen EWR-Rechtsvorschriften in den EWR-EFTA-Staaten Verzögerungen auftreten, zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts und dazu beiträgt, dass die Wirtschaftsteilnehmer nicht in gleichem Maße über Rechte und Pflichten verfügen. Der Rat hält die EWR-EFTA-Staaten dazu an, aktiv auf eine auf Dauer angelegte und vereinfachte Aufnahme sowie nachhaltige und straffe Anwendung der für den EWR relevanten Rechtsvorschriften hinzuwirken, da dies für die weitere Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Wirtschaftsraums insgesamt von allergrößter Bedeutung ist.

FÜRSTENTUM ANDORRA, FÜRSTENTUM MONACO UND REPUBLIK SAN MARINO

34. Der Rat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass die Beziehungen der EU zu Andorra, Monaco und San Marino von großer Stabilität und einem hohen Maß an Kooperation gekennzeichnet sind.
35. Der Rat begrüßt die erklärte Absicht von Andorra, Monaco und San Marino, die Beziehungen zur EU zu vertiefen und sich insbesondere stärker am Binnenmarkt zu beteiligen, und würdigt ihre Initiativen, die darauf abzielen, ihre Gesetzgebung enger an den Besitzstand der EU anzulegen und ihre Verwaltungskapazitäten auszuweiten.
36. Der Rat bekraftigt seine Zusage, engere Bande mit Andorra, Monaco und San Marino zu knüpfen, und erinnert an den in seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2013 zum Ausdruck gebrachten Standpunkt, wonach eine engere Assoziation mit den drei Staaten im Interesse der EU ist. Er sieht einer Vertiefung und einem Ausbau der derzeitigen Beziehungen zu diesen Staaten, die zwar viele Bereiche abdecken, aber uneinheitlich entwickelt sind, erwartungsvoll entgegen, wobei der Bedeutung eines kohärenten Ansatzes Rechnung zu tragen ist.

37. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Empfehlung, Verhandlungen mit Andorra, Monaco und San Marino über ein oder mehrere Assoziierungsabkommen aufzunehmen, das bzw. die die Kommission dem Rat im März 2014 vorgelegt hat, und hofft darauf, dass die Verhandlungen beginnen können, sobald die internen Verfahren der EU zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen abgeschlossen sind. Das Ziel des Rates bei diesen Verhandlungen besteht darin, eine möglichst umfassende Umsetzung der Grundsätze des Binnenmarkts zu gewährleisten, dabei jedoch den besonderen Gegebenheiten dieser drei Länder im Einklang mit der Erklärung zu Artikel 8 des Vertrags über die Europäische Union Rechnung zu tragen.
38. Der Rat ist davon überzeugt, dass engere und vertiefte Beziehungen zu Andorra, Monaco und San Marino zur Konsolidierung eines Europas, das sich auf die Werte Achtung der Menschenwürde, der Demokratie und der Rechtstaatlichkeit sowie der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Gleichheit und der Solidarität stützt, und zur Förderung dieser Werte auf internationaler Ebene beitragen werden.
39. Der Rat würdigt die Zusammenarbeit mit Andorra, Monaco und San Marino im Bereich der Außenpolitik, wozu auch die Zusammenarbeit in internationalen Gremien und die freiwillige - fallweise - Angleichung an Standpunkte und Erklärungen der EU durch diese drei Staaten gehört, und weist auf die Bedeutung des Nachvollzugs restriktiver Maßnahmen der EU hin. Er ist bereit, gemeinsam mit diesen drei Ländern Möglichkeiten für eine Weiterentwicklung dieser Zusammenarbeit zu sondieren.
40. Der Rat verweist auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20./21. März 2014, in denen dieser Andorra, Monaco und San Marino dazu aufgerufen hat, sich uneingeschränkt zu verpflichten, den von der OECD entwickelten und von der G20 gebilligten neuen, einheitlichen weltweiten Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten umzusetzen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat die Zusage Andorras, Monacos und San Marinos, den weltweiten Standard der OECD für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten vom Mai 2014 anzunehmen, und insbesondere die Zusage San Marinos, dies zügig zu tun.

41. Der Rat nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die laufenden Verhandlungen über die Überarbeitung der Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen zwischen der EU und Andorra, Monaco bzw. San Marino unter Zugrundelegung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten geführt werden und die Weiterentwicklung des einschlägigen EU-Besitzstands und die jüngsten internationalen Entwicklungen widerspiegeln. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20./21. März 2014, in denen dieser die Kommission aufgefordert hat, die Verhandlungen fortzusetzen, damit sie bis Jahresende abgeschlossen werden können, betont der Rat, wie wichtig es ist, dass diese Verhandlungen zur Überarbeitung der Abkommen zügig zum Abschluss kommen, damit die Übereinstimmung mit dem aktualisierten EU-Besitzstand und den internationalen Entwicklungen, insbesondere dem neuen, von der OECD entwickelten einheitlichen weltweiten Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten gewährleistet ist.
42. Der Rat hält Andorra, Monaco und San Marino nachdrücklich dazu an, sich zu Mindeststandards guter Governance in Steuersachen zu bekennen und diese umzusetzen, wozu auch die Grundsätze und Kriterien des Verhaltenskodex der EU für die Unternehmensbesteuerung gehören.

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

43. Die zunehmend engen Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz in den letzten Jahrzehnten haben zu Stabilität und Wohlstand in Europa beigetragen. Der Rat ist davon überzeugt, dass es sowohl im Interesse der EU als auch der Schweiz ist, dass sich ihre Beziehungen auf der Grundlage einer umfassenden Achtung der Rechtsgrundsätze des Binnenmarktes weiterentwickeln.

44. Der Rat begräftigt, dass die Schweiz durch eine Teilnahme an Teilbereichen des EU-Binnenmarktes und der EU-Politik nicht nur eine bilaterale Beziehung eingeht, sondern Teilnehmer an einem multilateralen Projekt wird. Er hat zur Kenntnis genommen, dass der Schweizerische Bundesrat im Dezember 2013 erneut betont hat, dass er an einem sektorbezogenen Ansatz festhalten will. Die EU ist der Ansicht, dass eine ehrgeizige und umfassende Umstrukturierung des bestehenden Systems sektoraler Abkommen sowohl für die EU als auch für die Schweiz von Vorteil wäre. Eine Voraussetzung für die weitere Entwicklung eines bilateralen Ansatzes ist nach wie vor die Schaffung eines gemeinsamen institutionellen Rahmens für bestehende und künftige Abkommen über die Beteiligung der Schweiz am Binnenmarkt der EU, der die Homogenität und die Rechtssicherheit im Binnenmarkt gewährleisten soll. Der Rat begrüßt, dass im Mai Verhandlungen über einen derartigen Rahmen aufgenommen worden sind, erwartet, dass weitere Anstrengungen unternommen werden, um diese Verhandlungen voranzutreiben, und weist erneut darauf hin, dass ohne einen solchen Rahmen keine weiteren Abkommen über die Beteiligung der Schweiz am Binnenmarkt geschlossen werden. Darauf hinaus wird der Rat vor einer Entscheidung über den Abschluss dieser Verhandlungen über institutionelle Fragen sowie etwaiger weiterer Verhandlungen über den Zugang der Schweiz zum Binnenmarkt eine umfassende Bewertung der Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz vornehmen. Die Abkommen in anderen Bereichen werden sorgfältig geprüft, und die EU wird von Fall zu Fall eine Interessenabwägung vornehmen.
45. Der Rat hat das Ergebnis der Abstimmung über die Volksinitiative "Gegen Masseneinwanderung" vom 9. Februar 2014 sowie das von der Schweizer Regierung im Juni 2014 vorgelegte Konzept für die Umsetzung des Ergebnisses zur Kenntnis genommen. Er respektiert uneingeschränkt die internen demokratischen Verfahren der Schweiz, begräftigt jedoch seine negative Antwort vom Juli 2014 auf das Ersuchen der Schweiz um eine Neuverhandlung des Abkommens. Er ist der Auffassung, dass die Freizügigkeit eine tragende Säule der EU-Politik ist und dass der Binnenmarkt und seine vier Freiheiten unteilbar sind. Der Rat bestätigt, dass die vorgesehene Umsetzung des Ergebnisses der Abstimmung aus seiner Sicht den Kern der Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz, nämlich die sogenannten "bilateralen Abkommen I", auszuhöhlen droht und Zweifel an der Assoziiierung der Schweiz mit dem Schengen-Besitzstand und dem Besitzstand des Dubliner Übereinkommens sowie an der Beteiligung der Schweiz an bestimmten EU-Programmen aufkommen lässt. Der Rat nimmt ferner zur Kenntnis, dass die sogenannte "Ecopop"-Initiative über die strikte Begrenzung der Einwanderung am 30. November 2014 mit überwältigender Mehrheit abgelehnt wurde.

46. Die EU erwartet, dass die Schweiz ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Freizügigkeit und anderen Abkommen mit der EU erfüllt. Außerdem erwartet der Rat, dass die Schweiz uneingeschränkt dafür Sorge trägt, dass EU-Bürger, die in ihrem Hoheitsgebiet arbeiten oder leben, unabhängig davon, wann sie sich in der Schweiz niedergelassen und eine Beschäftigung aufgenommen haben, ihre erworbenen Rechte ohne Einschränkung ausüben bzw. weiterhin ausüben können, und sie die Gewähr erhalten, dass das Ergebnis der Volksinitiative keine negativen Folgen für sie hat. Bei Verstößen gegen die vorgenannten Grundsätze behält sich der Rat das Recht vor, die oben erwähnten Verhandlungen über institutionelle Fragen und andere mit dem Binnenmarkt zusammenhängende Verhandlungen zu beenden.
47. Der Rat bedauert zutiefst, dass die Schweiz nach der Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 nicht mehr in der Lage war, das Protokoll über die Ausdehnung des Abkommens über die Freizügigkeit auf Kroatien zu unterzeichnen. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Schweiz einseitig Maßnahmen ergriffen hat, um eine Diskriminierung kroatischer Staatsbürger zu verhindern. Er stellt jedoch fest, dass kroatische Staatsangehörige, die in der Schweiz arbeiten oder leben, diskriminiert werden, da diese einseitigen Maßnahmen hinter den Bestimmungen des Protokolls zurückbleiben, und dass kroatische Staatsangehörige sich im Gegensatz zu den Bürgern aus anderen Mitgliedstaaten nicht auf eine internationale Übereinkunft berufen können. Der Rat bekräftigt, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, einschließlich der Gleichbehandlung aller EU-Mitgliedstaaten, das Recht, im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen und dort auch den Wohnsitz zu wählen, sowie die Stillhalteklausel wesentliche Voraussetzungen für die Zustimmung der EU zur vertraglichen Bindung durch das Abkommen über die Freizügigkeit sind.
48. Der Rat verweist auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20./21. März 2014, in denen dieser die Schweiz dazu aufgerufen hat, sich uneingeschränkt zu verpflichten, den von der OECD entwickelten und von der G20 gebilligten neuen einheitlichen weltweiten Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten umzusetzen. In diesem Zusammenhang begrüßt der Rat, dass die Schweiz zugesagt hat, diesen Standard zu übernehmen, und dass der Bundesrat am 19. November 2014 die Erklärung betreffend die Unterzeichnung der Multilateralen Übereinkunft zwischen den zuständigen Behörden gebilligt hat.

49. Der Rat nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die laufenden Verhandlungen über die Überarbeitung des Abkommens über die Besteuerung von Zinserträgen unter Zugrundelegung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten geführt werden und die Weiterentwicklung des einschlägigen EU-Besitzstands und die jüngsten internationalen Entwicklungen widerspiegeln. Unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20./21. März 2014, in denen dieser die Kommission aufgefordert hat, die Verhandlungen fortzusetzen, damit sie bis Jahresende abgeschlossen werden können, betont der Rat, wie wichtig es ist, dass diese Verhandlungen zur Überarbeitung des Abkommens zügig zum Abschluss kommen, damit die Übereinstimmung mit dem aktualisierten EU-Besitzstand und den internationalen Entwicklungen, insbesondere dem neuen, von der OECD entwickelten einheitlichen weltweiten Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten gewährleistet ist.
50. Im Zusammenhang mit dem Dialog über steuerliche Maßnahmen, die schädlichen Steuerwettbewerb darstellen, begrüßt der Rat die Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung der EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz über Fragen der Unternehmensbesteuerung und hält die Schweiz nachdrücklich dazu an, die betreffenden fünf Steuerregelungen wirksam und zügig aufzuheben.
51. Der Rat begrüßt die fortgesetzte Zusammenarbeit mit der Schweiz auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), insbesondere die Beteiligung der Schweiz an GSVP-Operationen und -Missionen der EU, sowie die Tatsache, dass sich die Schweiz den restriktiven Maßnahmen der EU von Fall zu Fall auf freiwilliger Basis anschließt. Er würdigt insbesondere das Engagement, das die Schweiz im Jahr 2014 als Vorsitzland der OSZE an den Tag gelegt hat, und ihre Rolle bei der Suche nach einer Lösung für die Krise in der Ukraine. Der Rat bedauert jedoch, dass sich die Schweiz den restriktiven Maßnahmen der EU angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, und der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, nicht in vollem Umfang angeschlossen hat. Er ersucht die Schweiz ferner, alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um ein Umgehen der restriktiven Maßnahmen der EU zu verhindern.
52. Der Rat weist darauf hin, dass der finanzielle Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU Teil einer umfassenderen Vereinbarung war, die zum Abschluss von neun sektoralen Abkommen mit der Schweiz geführt haben. Nachdem dieser Beitrag im Juni 2012 ausgelaufen ist, fordert der Rat die Schweiz nachdrücklich auf, im Einklang mit den Grundsätzen der EU und angesichts der Vorteile, die sich für die Schweiz aus einer Beteiligung am Binnenmarkt ergeben, in Verhandlungen über eine Wiederaufnahme dieser Beitragszahlungen einzutreten.